

## **VERAH-Zuschlag**

Die Managementgesellschaft wird im Rahmen dieses Anhangs 4 zur Anlage 12 als Dienstleistungsgesellschaft für den Hausärzteverband und MEDI e.V. tätig.

- (1) Beschäftigt der Hausarzt mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) (MFA)/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH®) oder für den in lit. b) geregelten Übergangszeitraum auch einer sonstigen, durch Ergänzung dieses Anhangs zugelassenen Qualifikation („Versorgungsassistentin“), kann der VERAH-Zuschlag auf P3 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden. Der Hausarzt stimmt einer solchen Ergänzung bereits jetzt zu:
  - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin (mindestens halbe Stelle, sozialversicherungspflichtige Festanstellung). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine vollzeitbeschäftigte Versorgungsassistentin maximal 750 chronisch kranke Patienten im Quartalsdurchschnitt eines Jahres betreuen kann.
  - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an die HÄVG; andere als zuschlagsbegründend zugelassene Qualifikationen sind mit Bestandsschutz bis 31.12.2010 geeignet, den VERAH-Zuschlag nach diesem Anhang 4 zu Anlage 3 zu begründen; zum 01.01.2011 ist ausschließlich das VERAH-Zertifikat des IhF zuschlagsbegründend.
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der im folgenden Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin (vgl. Anlage 2) festgelegt und auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter [www.hausarzt-bw.de](http://www.hausarzt-bw.de) und auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de) jeweils im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der Hausarzt stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 5,00 Euro pro Quartal und wird auf die Pauschale P3, erstmalig in dem Quartal, das auf den Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) folgt, aufgeschlagen.
- (4) Die Managementgesellschaft ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 4 zu Anlage 12** durchzuführen.